



ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

**Bebauungsplan Nr. 674
Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden -
südlicher Teil)**

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (ASP II) -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

**REWE DORTMUND Vertriebsgesellschaft mbH
Dortmund**

Dezember 2022

Bebauungsplan Nr. 674
**Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden -
südlicher Teil)**

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (ASP II) -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: REWE DORTMUND
Vertriebsgesellschaft mbH
Asselner Hellweg 1-3
44309 Dortmund

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 408 805-0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

Projektnummer: 4130101

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Michael Kelschbach
Antje Kieburg, M. Sc.



(Michael Kelschbach)
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Einführung und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 1 |
| 3 | Methodik der Artenschutzprüfung | 3 |
| 4 | Beschreibung des Plangebiets..... | 5 |
| 4.1 | Lage | 5 |
| 4.2 | Zustand des Plangebiets | 5 |
| 4.3 | Untersuchungsraum der ASP | 6 |
| 5 | Beschreibung des Vorhabens | 7 |
| 5.1 | Potenzielle Projektwirkungen (Wirkpfade) | 8 |
| 6 | Eingrenzung des relevanten Artenspektrums | 12 |
| 6.1 | Auswertung vorhandener Daten | 12 |
| 6.2 | Ortstermin | 12 |
| 6.3 | Kartierungen..... | 13 |
| 7 | Vertiefende Prüfung des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Stufe II der ASP) | 19 |
| 7.1 | Prüfung Vögel..... | 20 |
| 7.2 | Prüfung Fledermäuse | 24 |
| 8 | Zusammenfassung..... | 30 |
| 9 | Literatur und Quellen | 31 |
| 10 | Anhang..... | 32 |
| 10.1 | Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung | 32 |
| 10.2 | Anhang 2: Protokolle B der Artenschutzprüfung | 33 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) (MKULNV 2015)..... | 3 |
| Abbildung 2: Räumliche Lage des B-Plan-Gebiets Nr. 674 (rot umrandet) | 5 |
| Abbildung 3: Untersuchungsraum der ASP | 6 |
| Abbildung 4: Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten..... | 14 |
| Abbildung 5: Ergebnisse der Transektbegehungen | 17 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Untersuchungstermine der Brutvogelerfassungen..... | 14 |
| Tabelle 2: Nachweise nicht planungsrelevanter Brutvogelarten | 15 |
| Tabelle 3: Untersuchungstermine der Detektorbegehungen | 15 |
| Tabelle 4: Erfassungszeitraum und Standort der Horchbox | 16 |
| Tabelle 5: Ergebnisse der stationären Erfassung..... | 18 |

1 Einführung und Aufgabenstellung

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 674 "Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden – südlicher Teil)". Dieser sieht die Errichtung eines Nahversorgungszentrums und einer Rettungswache im Stadtteil Alstaden vor. Mit der Aufstellung des B-Plans geht die Überplanung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 304 B – Bebelstraße / Rehmer einher.

Zur Durchführung der Planung werden großflächige Bereiche im Plangebiet vollversiegelt. Dies bedingt den Verlust von Vegetation (Brache, Gehölze) sowie den Abriss eines verfallenen Einzelgebäudes geringer Größe. Die bestehende Wohnbebauung entlang der Straßen Rehmer, Brögel und der Bebelstraße wird, wie bisher auch, gesichert.

Die ILS GmbH wurde von der REWE DORTMUND Vertriebsgesellschaft mbH mit der Erstellung der Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) beauftragt. Das vorliegende Gutachten ermittelt und bewertet, anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens, die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2 Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale BNatSchG integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange zu prüfen.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" und "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), in Anhang A und B der Artenschutzverordnung der Europäischen Union (EG-ArtSchVO) und die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitate (FFH-) -Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Bei Eingriffen ist die mögliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie europäischer Vogelarten in Bezug auf die Verletzung von Zugriffsverboten einzeln zu prüfen und zu bewerten. Die Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 u. 15 BNatSchG berücksichtigt (vgl. MKULNV 2015 u. § 44, Abs. 5, Satz 5 BNatSchG).

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor (siehe auch Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"):

-
- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
 - Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
 - Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

3 Methodik der Artenschutzprüfung

Die Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen wird im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV 2021) erläutert. Wesentliche Grundlage ist die Definition der „planungsrelevanten Arten“ durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Hierbei handelt es sich um eine fachlich begründete Auswahl der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

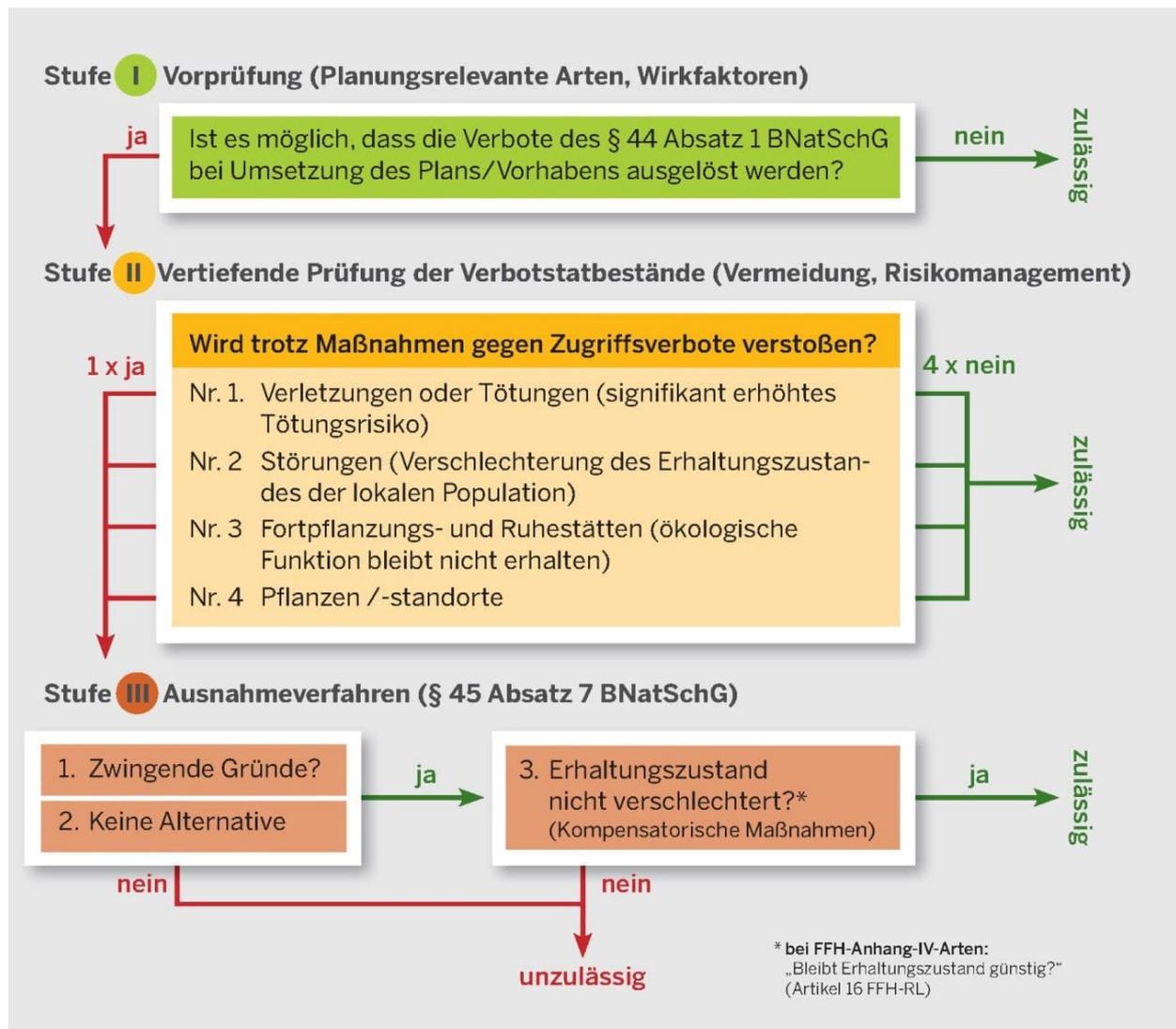


Abbildung 1: Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) (MKULNV 2015)

Der Ablauf der Artenschutzprüfung sieht drei methodische Schritte vor (siehe **Abbildung 1**). In der Stufe I (Vorprüfung) wird geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind diese nicht auszuschließen, werden in Phase II die Möglichkeiten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für potenziell betroffene Arten geprüft („Art-für-Art-Betrachtung“).

Stufe III wird nur durchlaufen, wenn in Stufe II Verbotstatbestände festgestellt werden und eine Abwägung bzw. Ausnahme von Verboten erforderlich ist. Bei der Bewertung, ob Verbotstatbestände vorliegen, steht der Erhalt der Populationen der Arten und die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Neben der Frage, ob Tötungen oder Verletzungen von Tieren in unzulässiger Weise auftreten können, ist daher in erster Linie zu prüfen, ob wild lebende Tiere der planungsrelevanten Arten erheblich gestört oder Lebensstätten der Arten nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population verschlechtert. Nach MKULNV (2015) lösen „Handlungen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben [...] die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird“.

Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens werden in dem „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (Teil A und Teile B, siehe **Anhang**) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der aktuellen Fassung dokumentiert.

Im rückwärtigen Bereich der bereits bebauten Flächen befindet sich eine Brache, welche zwischenzeitlich durch eine befestigte Zuwegung erschlossen und nach der Errichtung von vier mehrgeschossigen Gebäuden übergangsweise als Wohnheimstandort genutzt wurde. Diese Gebäude wurden inzwischen außer Betrieb genommen und wieder zurückgebaut. Interimsweise wurde das Gelände auch als Lagerfläche gewerblich genutzt. Derzeit ist die Fläche stark von Neophyten bewachsen (u. a. Japanischer Staudenknöterich, Jungwuchs Robinie).

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens ist durch seine innerstädtische Lage von verkehrsbedingten Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen), v. a. durch die angrenzenden Straßen Rehmer, Brögel und der Bebelstraße sowie der östlich angrenzenden Bahntrasse, vorbelastet.

4.3 Untersuchungsraum der ASP

Gemäß "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" (MULNV 2021) hat der Untersuchungsraum den Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m zu umfassen (siehe **Abbildung 3**).

Der Untersuchungsraum liegt in der bebauten Ortslage von Alstaden. Der Stadtteil wird überwiegend von Wohngebäuden mit Zier- und Nutzgärten eingenommen. Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets liegt zudem eine Freizeitanlage mit Fußball- und Tennisplätzen innerhalb der Wohnbebauung. Östlich des Planbereichs befinden sich in Nähe zur Bahntrasse Kleingarten-Parzellen.

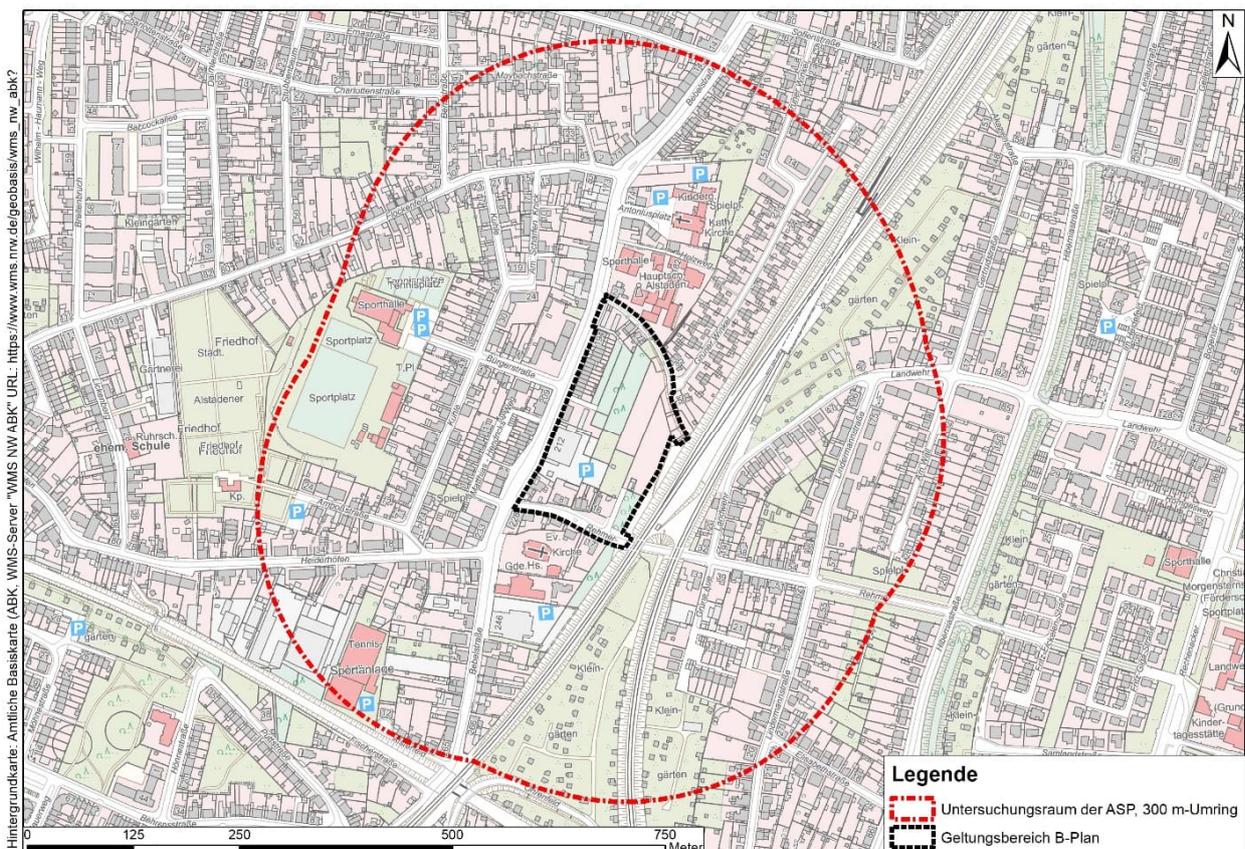


Abbildung 3: Untersuchungsraum der ASP

5 Beschreibung des Vorhabens

Allgemeines

Der Bebauungsplans Nr. 674 sieht die Sicherung der bestehenden Wohnbebauung an den Straßen Rehmer und Brögel sowie der Bebelstraße vor. Dies geschieht durch Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, wobei sich die überbaubaren Grundstücksflächen am Bestand orientieren, zugleich aber einen gewissen Entwicklungsspielraum eröffnen. Die derzeit gültigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 304 B werden damit in den Bebauungsplan Nr. 674 übergeleitet.

Im Folgenden wird die Planung textlich beschrieben. Eine Abbildung des städtebaulichen Konzeptes ist Kapitel 1.1.3 des Umweltberichts zu entnehmen.

Im rückwärtigen, südlichen Bereich wird eine nach dem kommunalen Rettungsdienstbedarfsplan dringend benötigte Rettungswache für den Stadtteil Alstaden geplant. Ziel ist die Sicherstellung der Versorgungsabdeckung in Alstaden entsprechend den Zielen des aktuellen Rettungsdienstbedarfsplans der Stadt Oberhausen. Das Gebäude ist im rückwärtigen Bereich der Wohnbebauung Rehmer 16 verortet und soll durch die Sondergebietsfestsetzung planungsrechtlich gesichert werden.

Der bestehende Lebensmitteldiscounter an der Bebelstraße soll in den rückwärtigen Planbereich verlagert und das Gebäude nach Sanierung und Umbau durch einen Drogeriemarkt neu belegt werden. Für das derzeit bereits bestehende Gebäude setzt der Bebauungsplan Nr. 674 entsprechend ein Sondergebiet fest. Der Kunden-Eingangsbereich soll sich auch weiterhin zur Bebelstraße orientieren. Die Warenanlieferung dieses Betriebes ist über die bestehende Stellplatzanlage im rückwärtigen Bereich angedacht, womit insbesondere eine Zu- und Abfahrt der Lieferfahrzeuge über die Bebelstraße anzunehmen ist. Es handelt sich heute um ein weitgehend eingeschossiges Gebäude, das im räumlich untergeordneten Obergeschoss Büro- und Nebenflächen besitzt.

Im nördlichen rückwärtigen Bereich des Plangebietes ist die Errichtung von zwei größeren, eingeschossigen Einzelhandelsbetrieben als Funktionseinheit unter einem Dach vorgesehen. Im westlichen Gebäudeteil sind ein Lebensmittelvollsortimenter mit Lager- und Nebenräumen vorgesehen, der durch eine Sondergebietsfestsetzung planungsrechtlich gesichert werden soll. Zusätzlich wird hier auch ein Bäckereigeschäft angesiedelt. Der Kundeneingang orientiert sich nach Süden, wobei der unmittelbar vorgelagerte Freibereich auch als Außengastronomie der Bäckerei genutzt werden soll. Die Anlieferung der Einzelhandelsbetriebe soll vorwiegend über die Zufahrt an der Straße Brögel erfolgen.

Von der Bebelstraße ausgehend ist ein Fußweg vorgesehen, der unmittelbar auf die südwestliche Gebäudekante des geplanten Einzelhandelsbetriebes zuläuft, von dort aus weiter Richtung der Straße Brögel geführt wird und der im Wesentlichen der fußläufigen Erschließung des Einzelhandelsstandortes von Westen und Norden her dienen soll. Der Fußweg liegt in etwa gegenüber der Einmündung der Bürgerstraße. Hierdurch soll einerseits die fußläufige Einbindung des geplanten Einzelhandelsstandortes in den zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Alstaden“ sichergestellt werden und andererseits die Orientierung für Fußgänger geschaffen werden, die so unmittelbar auf die Eingangsbereiche der geplanten Einzelhandelsbetriebe gelenkt werden.

Kundenstellplätze sind in einer durchgängigen, allerdings durch die Lage der Rettungswache optisch unterbrochenen Stellplatzanlage im zentralen Bereich des Plangebietes untergebracht. Die Fläche und Zufahrt der bestehenden Stellplatzanlage an der Bebelstraße werden weiterhin genutzt und gehen in die Gesamtstellplatzanlage über. Eine zweite Ein- und Ausfahrt wird im Süden über die Straße Rehmer eingerichtet.

Im südlichen Planbereich ist die Errichtung einer öffentlichen P&R-Anlage mit Parkplätzen vorgesehen. Langjähriges Ziel der Stadt Oberhausen ist die Errichtung eines S-Bahn-Haltepunktes unmittelbar östlich des Plangebietes. Hier verläuft die Bahnstrecke Oberhausen HBF nach Duisburg Hbf. Ein solcher Haltepunkt könnte zur deutlichen Aufwertung des Stadtteils Alstaden und zur Verbesserung seiner verkehrlichen Infrastrukturausstattung beitragen. Bisher wurde die Errichtung des Haltepunktes noch nicht realisiert. Aufgänge, Rampen und sonstige technisch erforderliche Anlagen eines S-Bahn-Haltepunktes können in der unmittelbar angrenzenden und durch Bebauungsplan Nr. 259 - Landwehr nachrichtlich übernommenen Bahnanlage errichtet werden. Zur Ausstattung eines Haltepunktes zählt aber auch die Bereitstellung von P&R-Parkplätzen, wie im Bebauungsplan Nr. 674 und seinerzeit auch bereits im Bebauungsplan Nr. 304 B vorgesehen. Flächenalternativen bestehen im Umfeld des perspektivischen S-Bahn-Haltepunktes für eine P&R-Anlage nicht.

Die derzeitigen Grünstrukturen, insbesondere der vorhandene Baumbestand, sind zur Realisierung der Planung überwiegend zu beseitigen. Dabei soll jedoch sichergestellt werden, dass – wo möglich und sinnvoll – der vorhandene Baumbestand in das Plankonzept des Bebauungsplans Nr. 674 aufgenommen wird (im engeren Sinne sind dies Gehölzbestände am Rande des Geltungsbereichs). Um weiterhin eine gewisse (zusätzliche) Begrünung des Plangebietes nach Umsetzung der Bebauungsplanung Nr. 674 zu erreichen, ist im nördlichen Planbereich die Einrichtung einer schmalen Grünfläche vorgesehen. Diese stellt gleichzeitig einen begrünenden Abstand der einzelhandelstechnischen Funktionseinheit zur bestehenden Wohnbebauung dar. Darüber hinaus ist die Pflanzung von Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage vorgesehen. Die Flachdächer der geplanten Marktgebäude werden anteilig begrünt. Diese Maßnahmen sollen zum einen zur grüngestalterischen Aufwertung des Plangebietes beitragen und zum anderen auch positiv auf die kleinklimatische und ökologische Situation des Mikrostandortes wirken.

5.1 Potenzielle Projektwirkungen (Wirkpfade)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im Folgenden alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren verursachen mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

| Wirkfaktor | Potenzielle Auswirkungen |
|---|--|
| Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Abschieben der Vegetationsdecke • Entfernen von Gehölzen • Abbruch eines kleinen Einzelgebäudes | <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer oder dauerhafter Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang |
| Dieser Wirkfaktor wird weiter betrachtet. | |

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass durch die Entfernung der Vegetation und den Abriss eines derzeit ungenutzten Einzelgebäudes (altes und offenes Ziegelsteingebäude (1943) mit Dachbedeckung aus Dachziegeln) im Bereich des Baufeldes Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Folglich kann deren ökologische Funktion dauerhaft verloren gehen. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in **Kapitel 7** weiter betrachtet.

| Wirkfaktor | Potenzielle Auswirkungen |
|--|--|
| Baubedingte Schadstoffeinträge | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Schadstoffeinträge in Boden und Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang |

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselmotoren über die Wirkungspfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung und Handhabung von Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensstätten sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs ebenfalls nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter untersucht.

| Wirkfaktor | Potenzielle Auswirkungen |
|--|--|
| Baubedingte Emissionen und Störungen | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Licht • Erschütterungen • Optische Störungen | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten und ihrer Lebensstätten • Beunruhigungen/Vertreibung von Individuen planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang |

Durch bauzeitliche Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Da der Planbereich durch seine innerstädtische Lage verkehrs- und siedlungsbedingten Störungen (u. a. Lärm, Licht, Bewegung) ausgesetzt ist, sind hier keine störungsempfindlichen Tierarten zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter untersucht.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren können dauerhafte Änderungen von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise das Entfernen von regelmäßig genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

| Wirkfaktor | Potenzielle Auswirkungen |
|---|---|
| Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme | |
| <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruchnahme | <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verlust von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang |
| Dieser Wirkfaktor wird weiter betrachtet. | |

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu dauerhaften Neuversiegelungen im Bereich der brach liegenden Fläche. Hieraus resultiert potenziell ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten. Dementsprechend wird der Wirkfaktor in **Kapitel 7** weiter betrachtet.

Auswirkungen des dauerhaften Verlusts von Gehölzstrukturen (Baubedingte Fällungen) und vom Abriss des Einzelgebäudes werden bereits unter den baubedingten Wirkfaktoren (s. o.) weiterführend betrachtet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind episodisch oder dauerhaft auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen.

| Wirkfaktor | Potenzielle Auswirkungen |
|--|---|
| Betriebsbedingte Emissionen und Störungen | |
| <ul style="list-style-type: none"> Lärm Licht Erschütterungen Optische Störungen | <ul style="list-style-type: none"> Störungen planungsrelevanter Arten und ihrer Lebensstätten Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, temporäre oder dauerhafte Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, |
| Dieser Wirkfaktor wird weiter betrachtet. | |

Die Errichtung der Gewerbegebäude mit angrenzenden Parkflächen sowie des Rettungsstandortes ist auf zumindest teilweise ungenutzter Fläche geplant. Nach Umsetzung der Planung ist eine Erhöhung siedlungsbedingter Immissionen durch die Erschließung des Gebiets (z. B. durch Verkehr oder Gewerbelärm) abzusehen, welche planungsrelevante Arten und deren Lebensstätten stören können. Beunruhigungen / Vertreibungen planungsrelevanter Arten können hierbei auch zur dauerhaften Aufgabe und zum Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Dies kann vor allem an das Plangebiet angrenzende Lebensräume (z. B. Feldgehölz entlang des Bahndamms) betreffen, die zukünftig dauerhaft von erhöhten Immissionen betroffen sind. Daher wird der Wirkfaktor in **Kapitel 7** weitergehend betrachtet.

Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Betriebsbedingte Emissionen und Störungen

6 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das relevante Artenspektrum ermittelt. Für die Erstellung der vertiefenden Prüfung wurden die vorhandenen Daten verwendet und die Ergebnisse der örtlichen Erfassungen hinzugezogen. Die Datengrundlagen der ASP Stufe II werden im Folgenden beschrieben.

6.1 Auswertung vorhandener Daten

Datengrundlagen

- Online verfügbare Daten des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, z.B. Verzeichnis der „Planungsrelevanten Arten“ für die Messtischblätter 4507 Quadrant 1 und 4506 Quadrant 2
- Abfrage des „LINFOS“ zu planungsrelevanten Arten
- Abfrage planungsrelevanter Arten bei Naturschutzverbänden, der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) (siehe ASP I)
- Örtliche Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen 2022 im Rahmen der ASP II zum Bebauungsplan Nr. 674

6.2 Ortstermin

Lebensraumpotenzial des Einwirkungsbereichs

Bei der am 04.11.2021 durchgeführten Ortsbegehung im Rahmen des ASP I wurde das Lebensraumpotenzial des Einwirkungsbereichs für planungsrelevante Tierarten beurteilt.

Die vorgefundenen potenziellen Lebensstätten wurden im Detail in der ASP I beschrieben und die erfassten Strukturen (z. B. Spechtlöcher, Horste, etc.) aufgeführt. Folgend werden die Ergebnisse in Kurzform zusammengefasst.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem innerstädtisch geprägten Bereich, der durch Lärm, Licht und Bewegung Vorbelastungen aufweist. Diese fallen an den Verkehrsstraßen und im Bereich von Gewerbe (Lebensmittelmarkt mit beleuchtetem Parkplatz) höher aus. Hier sind nur störungsunempfindliche Tierarten zu erwarten, die an ein Leben in Siedlungen angepasst sind (z. B. Kohlmeise).

Kein Lebensraumpotenzial besteht für die durch Asphalt oder Pflaster versiegelten Flächen (Verkehrsstraßen, Parkplätze). Der geschotterte Teilbereich der Lagerfläche könnte hingegen von wärmeliebenden Reptilien aufgesucht werden. Ein Zugang zur innerstädtischen Fläche wäre über die Bahntrasse als Ausbreitungskorridor möglich. Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien wurden nicht beobachtet und sind aufgrund der Vorbelastungen von geringer Wahrscheinlichkeit.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Gebäude weisen Spalten und auch Zugänge zu größeren Innenräumen auf. Nester oder andere Nutzungshinweise auf Gebäudebrüter waren nicht vorhanden. Insgesamt besteht ein mittleres bis hohes Potenzial für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten im Untersuchungsraum. Aufgrund der Beleuchtung sind hierbei vor allem Tagesquartiere von Fledermausarten zu erwarten, die den Siedlungsraum (u. a. beleuchtete Bereiche unter Straßenlampen) zur Nahrungssuche aufsuchen sowie siedlungsangepasste Vogelarten. Der Lebensmittelmarkt weist aufgrund des hohen Störungsmaßes eine geringe Eignung als Quartier auf.

Die im Planbereich liegenden Einzelbäume weisen durchschnittlich geringes bis mittleres Baumholz auf. Es ergibt sich je nach Störeinfluss ein mittleres bis hohes Potenzial für Baumbrüter. Vorwiegend wiesen die Bäume abstehende Borke auf, welche als Spaltenquartiere von baumbewohnenden Fledermäusen genutzt werden können. Hinweise auf eine Nutzung wurden nicht beobachtet. Vereinzelt waren auch Nester in den Baumkronen vorhanden, die wahrscheinlich von störungsunempfindlichen Arten (z. B. Rabenkrähe) angelegt wurden. Höhlen wurden nur wenige festgestellt. Meist handelte es sich um verwachsene Ast-Schnitte. Die Wahrscheinlichkeit eines steten Vorkommens von baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten ist innerhalb des Geltungsbereichs als gering einzuschätzen. Bei den Höhlen mit nach oben ausgeprägter Öffnung besteht zudem ein Witterungseinfluss. Derartige Höhlen sind nicht für Fledermausarten geeignet. Für Höhlenbrüter besteht je nach Durchmesser, Höhe und vorhandenem Störeinfluss eine geringe bis mittlere Eignung.

Das im Geltungsbereich vorliegende Gebüsch (v. a. Blutroter Hartriegel und Weißdorn) hat je nach Störungsintensität ein mittleres bis hohes Potenzial für Gebüschbrüter. Nester waren nicht vorhanden.

6.3 Kartierungen

Die Artenschutzprüfung der Stufe I stellte auf Grundlage der vorhandenen Daten fest, dass für die Arten Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Waldohreule, Bluthänfling, Turmfalke, Girlitz und Star der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend sind diese Arten in einem zweiten Prüfschritt erneut zu betrachten (Stufe II ASP, Art-für-Art Betrachtung).

Für die weitere Betrachtung der Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse wurden entsprechende Erfassungen mit besonderem Fokus auf die benannten Arten vorgenommen. Im Folgenden werden Methodik und Erfassungsergebnisse beschrieben.

Brutvögel

Methodik

Zur Erfassung der Avifauna wurden insgesamt fünf Begehungen (siehe **Tabelle 1**) des Plangebiets und des unmittelbaren Umfeldes durchgeführt.

- 1 Begehung Ende Februar/Anfang März für die Waldohreule
- 1 Begehung Mitte/Ende März für Waldohreule und Turmfalke
- 3 Begehungen zwischen Mitte April bis Mitte Juni zur Kartierung von Star, Bluthänfling, Girlitz und Turmfalke. Eine Kartierung von Turmfalken- und Waldohreulen-Jungtieren Mitte Juni war zu integrieren.

Die Kartierung zielte insgesamt auf planungsrelevante Vogelarten ab, die differenziert nach Qualität der Sichtung (z. B. Gesang, warnende Altvögel, Vögel mit Nistmaterial oder Futter etc.) ortsgenau erfasst wurden. Auch Sichtungen nicht planungsrelevanter Arten wurden registriert. Während der beiden Abendtermine wurden an mehreren Stellen in und außerhalb des Vorhabensbereichs Klangattrappen in Bezug auf Eulenvögel verwendet.

Tabelle 1: Untersuchungstermine der Brutvogelerfassungen

| Datum | Uhrzeit/Dauer |
|------------|---------------|
| 04.03.2022 | 18:50-20:35 |
| 17.03.2022 | 17:25-20:20 |
| 23.04.2022 | 06:15-07:50 |
| 18.05.2022 | 05:15-06:55 |
| 10.06.2022 | 03:50-06:50 |

Ergebnisse

Die Erfassungen erbrachten keine Hinweise auf planungsrelevante Brutvogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens. Star und Mehlschwalbe wurden lediglich vereinzelt überfliegend und hierbei außerhalb der Grenzen des Plangebiets festgestellt (siehe **Abbildung 4**). Auch der Einsatz von Klangattrappen in Bezug auf Eulenvögel erbrachte keine Nachweise auf ein Vorkommen.



Abbildung 4: Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten

Die weiteren nachgewiesenen, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten, sind der **Tabelle 2** zu entnehmen.

Tabelle 2: Nachweise nicht planungsrelevanter Brutvogelarten

| Deutscher Artnamen | Wissenschaftlicher Name | RL BRD (2020) | RL NRW (2016) | RL (N. TL, 2016) |
|--------------------|--------------------------------------|---------------|---------------|------------------|
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | * | * | * |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | * | * | * |
| Elster | <i>Pica pica</i> | * | * | * |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | * | * | * |
| Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | * | * | * |
| Graugans | <i>Anser anser</i> | * | * | * |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | * | V | V |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | * | * | * |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | * | * | * |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | * | * | * |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | * | * | V |
| Straßentaube | <i>Columbidae</i> | k. A. | k. A. | k. A. |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | * | V | 2 |

BRD Bundesrepublik Deutschland, NRW Nordrhein-Westfalen, N. TL. Niederrheinisches Tiefland
Rote Liste-Kategorien: 2 stark gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, k. A. keine Angabe

Bewertung der Erfassungsergebnisse Brutvögel

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens. Brutvorkommen der Waldohreule sind im Umfeld des Plangebiets für das Untersuchungsjahr 2022 auszuschließen. Niststandorte häufiger und weit verbreiteter Arten sind mit Sicherheit zu erwarten.

Fledermäuse

Methodik

Durch örtliche Erfassungen von Fledermäusen wurde untersucht, welche der nach Daten des LANUVs und der UNB Oberhausen im weiteren Umfeld nachgewiesenen Arten im Plangebiet vorkommen. Die Untersuchungen umfassten fünf abendliche Begehungen mit Ultraschall-Erfassungsgeräten (Bat-Detektoren) sowie eine Dauererfassung mit einem stationären Gerät (Horchbox) über 59 Nächte.

Tabelle 3 gibt die Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen der Detektorbegehungen und **Tabelle 4** den Erfassungszeitraum und Standort der Horchbox (siehe auch **Abbildung 5**) an.

Tabelle 3: Untersuchungstermine der Detektorbegehungen

| Datum | Witterung |
|------------|--|
| 24.05.2022 | 14 °C, bewölkt, Beaufort (Bft) 2 aus Südwest |
| 14.06.2022 | 20 °C, sonnig, Bft 2 aus Ost |
| 05.07.2022 | 19 °C, heiter, Bft 2 aus Nordwest |

| | |
|------------|---|
| 13.07.2022 | 18 °C, leicht bewölkt, Bft 2 aus Südost |
| 14.08.2022 | 25 C, leicht bewölkt, Bft 2 aus Südwest |

Tabelle 4: Erfassungszeitraum und Standort der Horchbox

| Datum | Standort |
|-------------------------|---|
| 14.05.2022 – 13.07.2022 | Brachfläche im Zentrum des Untersuchungsgebiets |

Die Detektorkartierungen mit Sichtbeobachtungen dienten der Ermittlung von Flugrouten von Fledermäusen im Untersuchungsraum. Zur Unterstützung der Sichtbeobachtungen wurden handelsübliche Nachtsichtgeräte und, für das großflächige Ableuchten des Luftraumes, eine Taschenlampe mit mindestens 700 lm (Leuchtweite 250 m) sowie Fokussier- und Streufunktion verwendet.

Die Detektorbegehungen erfolgten innerhalb eines Transektes entlang möglicher Leitstrukturen wie linearer Gehölzgruppen, Straßen und Fußgängerwege sowie innerhalb von Brachflächen und parkähnlichen Arealen im Untersuchungsgebiet. Zudem wurden einzelne Transektabschnitte außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegt, um Referenzwerte für die Beurteilung der Wertigkeit des Untersuchungsgebietes zu erhalten. Die Gesamtlänge des Transekts entsprach ungefähr 3,2 km.

Die Detektorkartierungen erfolgten in unterschiedlichen Nachtphasen, um die Nutzung im nächtlichen Rhythmus wiederzugeben. Das Transekt wurde sowohl eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis viereinhalb Stunden nach Sonnenuntergang (mögliche Ausflugerfassung), als auch viereinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang (mögliche Einflugerfassung) begangen. Sollte es sich bei einzelnen beobachteten Flugbewegungen um Ein- oder Ausflüge gehandelt haben, wurde dies separat notiert.

Bei der Transektbegehung wurde der Fledermausdetektor Batlogger M2 der Firma Elekon verwendet, der die Fledermausrufe in Echtzeit erfasst und mit einem GPS-Tag versieht. Die Rufsequenzen werden anschließend automatisch mittels zweier EDV-gestützter Rufanalyse-Programme (BatExplorer Pro, Firma Elekon & Batscope 4, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL) ausgewertet. In Abhängigkeit von der Qualität der Aufnahmen ist dabei bei einigen Arten eine Bestimmung bis auf Artniveau möglich. Bei Bedarf erfolgte zudem eine manuelle Nachbestimmung mit der Software BatExplorer Pro (Elekon).

Zusätzlich zu den Flugroutenbeobachtungen wurde innerhalb der zentral im Untersuchungsgebiet gelegenen Brachfläche zwischen Mitte Mai und Mitte Juli ein Fledermausdetektor der Firma Ciel EAM als stationäres Erfassungssystem von Fledermausrufsequenzen eingesetzt. Der Standort befand sich dabei im Bereich der Strukturen, die auch im Rahmen der Transektbegehung untersucht wurden.

Der Detektor eignet sich zur Analyse der Aktivitätsdichte von Fledermäusen an definierten Standorten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Gerät Rufsequenzen aufzeichnet und damit nicht ausgewertet werden kann, ob die Sequenzen von einer Fledermaus oder von mehreren Fledermäusen verursacht wurden. Demnach kann aus der Anzahl der Rufsequenzen nicht auf die Anzahl der Fledermäuse im Gebiet geschlossen werden.

Die Zeitsteuerung war so eingestellt, dass die Aufzeichnungen ab etwa einer halben Stunde vor Sonnenuntergang begannen und bis Sonnenaufgang dauerten.

Die aufgezeichneten Rufsequenzen wurden anschließend mit Hilfe des Programms Batscope 4 (Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL) analysiert und eine automatische Artbestimmung durchgeführt. Die automatisch ermittelten Arten sind dabei nur als „Vorschlag“ für eine weitere manuelle Artbestimmung zu verwenden. Eine Übernahme des automatischen Bestimmungsergebnisses als gesicherter Rufnachweis erfolgte nur sofern die Kriterien nach HAMMER & ZAHN (2009) erfüllt waren oder arttypische Rufe vorlagen.

Ergebnisse

Bei den Transektbegehungen wurden mehrheitlich Rufe der Zwergfledermaus verzeichnet. Vereinzelt sind Nachweise der Kleinen Bartfledermaus und der Mückenfledermaus erbracht worden. Die benannten Arten wurden sowohl innerhalb des Geltungsbereichs, als auch außerhalb festgestellt. Flugkorridore im Bereich der Verkehrsstraße „Brögel“, und der Zugänge zur Brache im Osten und Süden weisen eine hohe Anzahl an Aufnahmen auf (siehe **Abbildung 5**).

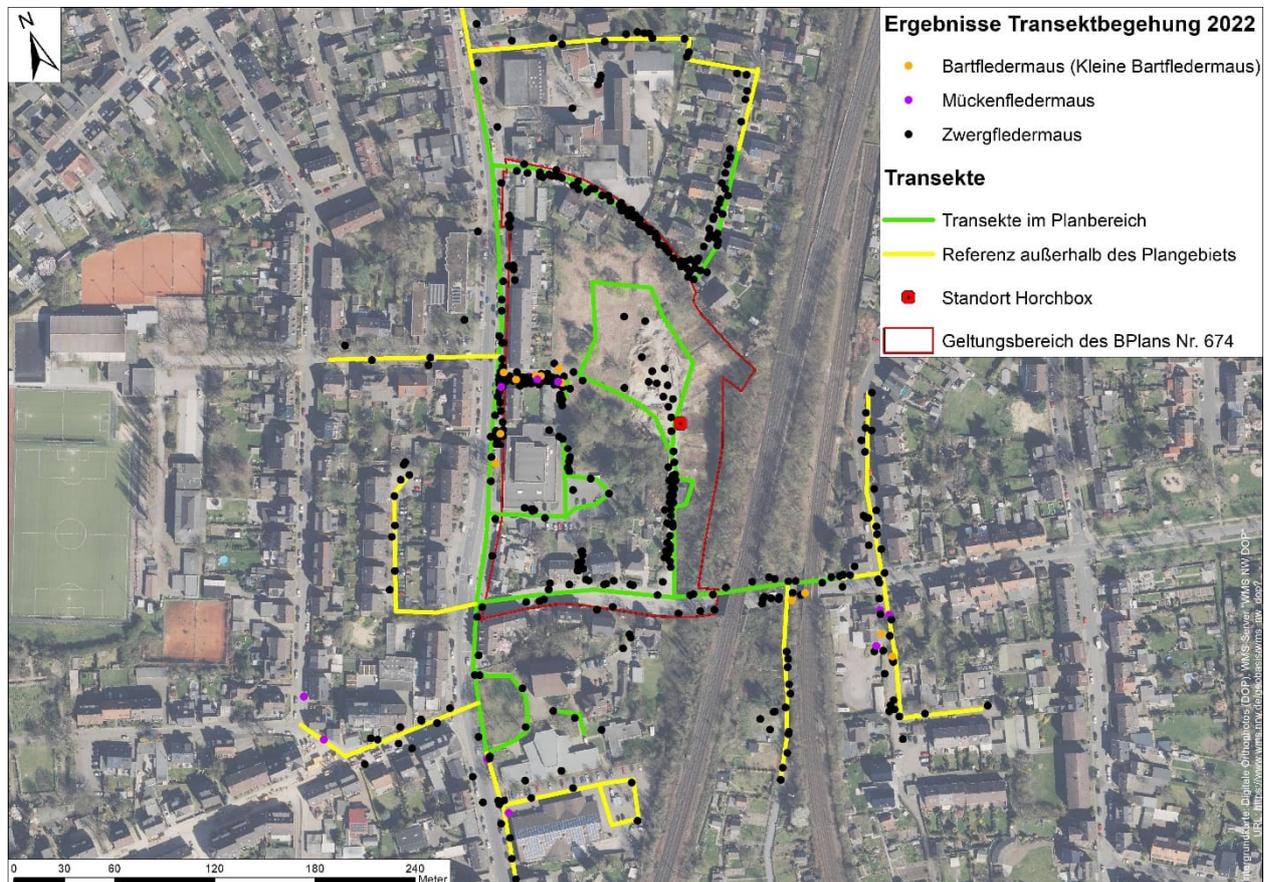


Abbildung 5: Ergebnisse der Transektbegehungen

Die über die Horchboxen festgestellten Arten sind der **Tabelle 5** zu entnehmen. Auch hierbei ist ein Großteil der aufgenommenen Kontakte der Zwergfledermaus zuzuordnen.

Tabelle 5: Ergebnisse der stationären Erfassung

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Kontakte insgesamt über 59 Nächte |
|----------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| Eptesicus spec. | | 9 |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | 5 |
| Myotis spec. | | 16 |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Bartfledermaus | 19 |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | 14 |
| Nyctalus spec. | | 29 |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | 71 |
| Pipistrellus spec. | | 61 |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhhaufledermaus | 11 |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | 2605 |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | 13 |

Bewertung der Erfassungsergebnisse Fledermäuse

Die Ergebnisse weisen auf eine hohe Bedeutung der Baumbestände an der nördlichen Straße Brögel und den Zugängen zum Plangebiet im Osten und Süden als Jagdgebiete für die Zwergfledermaus sowie als Flug-Leitlinien hin. Quartiere sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Den zentralen Baumbeständen und der Brachfläche ist keine besondere Bedeutung für die lokale Population der Zwergfledermaus beizumessen.

Die wenigen Kontakte von Tieren anderer Arten lassen den Schluss zu, dass Quartiere im Plangebiet derzeit nicht vorhanden sind und das Plangebiet einschließlich des nahen Umfeldes für diese Arten von untergeordneter Bedeutung ist.

7 Vertiefende Prüfung des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Stufe II der ASP)

Die Vorprüfung (ASP Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass für die Fledermausarten Breitflügel-fledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr sowie für die Vogelarten Waldohreule, Bluthänfling, Turmfalke, Girlitz und Star eine vertiefende Prüfung (ASP II) vorzunehmen ist. Aufgrund der Erfassungen werden die folgenden Arten ergänzend in die vertiefende Prüfung einbezogen: Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Mehlschwalbe.

Im Folgenden werden die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten, potenziell betroffenen Arten untersucht und bewertet ("Art-für-Art-Analyse"). Hierbei sind nach der VV-Artenschutz folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt II 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Arbeitsschritt II 2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Angaben zum Gefährdungsstatus der jeweiligen Arten sind der Roten Liste von Deutschland für Säugetiere (MEINIG ET AL. 2020), der Roten Liste von Deutschland für Brutvögel (RYSŁAVY ET AL. 2020), der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW (MEINIG ET AL. 2011) und der Roten Liste der Brutvögel NRWs (GRÜNEBERG ET AL. 2016) entnommen.

Rote Liste Einstufung:

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- * Ungefährdet
- D Daten unzureichend
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Die folgenden Analysen gehen davon aus, dass die zeitlichen Vorgaben des BNatSchG für Gehölzentfernungen eingehalten werden. Danach sind Rodungen oder Rückschnitte in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.

7.1 Prüfung Vögel

Waldohreule (*Asio otus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 3, Westfälische Bucht 3

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang A EG-ArtSchVO

Vorkommen

Die Eulenart bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, wobei zum Nisten alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) verwendet werden. Als Tageseinstände nutzt die Art Koniferen in sonniger Lage, welche Windschutz und Deckung bieten. Im Winter werden oft Schlafplatzgesellschaften gebildet, welche vorwiegend in Baumgruppen innerhalb menschlicher Siedlungen liegen (LANUV 2022).

Während der Winteransammlungen zeigen sich Waldohreulen weitestgehend tolerant gegenüber menschlichen Annäherungen. Während der Brutzeit ist die Art empfindlicher gegenüber Störungen (MEBS & SCHERZINGER 2008).

Einen essentiellen Habitatbestandteil stellen offene Flächen mit einem hohen Wühlmausvorkommen (Grünland, Brachen etc.) dar (LANUV 2022).

Die Waldohreule wurde bei den Erfassungen 2022 im Plangebiet und dem Umfeld nicht nachgewiesen. Lebensstätten sind für das Plangebiet auszuschließen.

Potenzielle Betroffenheit

Lebensstätten der Waldohreule sind nicht vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Waldohreule nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3, Westfälische Bucht 3

Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Die typische Art der ländlichen Gebiete besiedelt in NRW heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aktuell ist eine sich ändernde Präferenz zu urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen ersichtlich. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden (LANUV 2022).

Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Bluthänfling nicht nachgewiesen.

Potenzielle Betroffenheit

Lebensstätten des Bluthänflings sind nicht vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf den Bluthänfling nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 3, Westfälische Bucht 3

Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Die in NRW als Brutvogel fast flächendeckend vorkommende Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und nistet bevorzugt an frei stehenden, großen Gebäuden in Dörfern und Städten. Dazu werden an Dachunterkanten, in Nischen oder unter Mauervorsprüngen Lehmester gefertigt. Sie sind in Kolonien aus 50 bis 200 Nestern auftretend. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarflächen aufgesucht. Gefressen werden ausschließlich Luftinsekten (LANUV 2022).

Bei den Brutvogelerfassungen wurde die Mehlschwalbe einmalig überfliegend außerhalb des Geltungsbereichs beobachtet.

Potenzielle Betroffenheit

Lebensstätten der Mehlschwalbe sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Mehlschwalbe nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Westfälische Bucht V

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang A EG-ArtSchVO

Vorkommen

Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, welche oft in der Nähe menschlicher Siedlungen liegen. Auch innerhalb von Siedlungen ist die Art anzutreffen. Gemieden werden lediglich geschlossene Wälder. Zur Brut werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden / Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder gelegentlich Nistkästen genutzt. Die Nahrungssuche konzentriert sich auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Ruhestätte zählen Tageseinstände, welche in der Nähe des Brutplatzes liegen (LANUV 2022).

Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Turmfalke nicht nachgewiesen.

Potenzielle Betroffenheit

Lebensstätten des Turmfalken sind nicht vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf den Turmfalken nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 2, Westfälische Bucht 2

Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Da der Girlitz ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, kommt er in NRW vorwiegend in Städten vor. Die Art besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, welche innerhalb der Stadt nur auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu finden sind. Das Nest wird bevorzugt in Koniferen, aber auch in sonstigen Gebüsch angelegt.

Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Girlitz nicht nachgewiesen.

Potenzielle Betroffenheit

Lebensstätten des Girlitzes sind nicht vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf den Girlitz nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3, Westfälische Bucht 3

Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Der Höhlenbrüter kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er braucht zur Brut eine ausreichende Anzahl an Höhlen (u. a. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2022).

Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Star vereinzelt überfliegend im Süden des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.

Potenzielle Betroffenheit

Lebensstätten des Stars sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht betroffen.

Während der Ortsbegehung im November 2021 wurde beobachtet, dass der Gehölzstreifen entlang der Bahnanlage, vermutlich aus Verkehrssicherungsgründen, aufgelichtet wurde. Eine künftige Besiedlung dieser an den Planbereich angrenzenden aufgelichteten Gehölzbestände ist unwahrscheinlich. Es wurden hier kaum Höhlen beobachtet. Falls die angrenzenden Bereiche künftig besiedelt werden sollten, müssen die Tiere an Störungen adaptiert sein. Die Art ist im Siedlungsbereich wenig störungsempfindlich. Mittelbare Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Falle der Planrealisierung daher nicht zu prognostizieren.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf den Star nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

7.2 Prüfung Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 2, Tiefland 2

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Gebäudefledermaus besiedelt vorwiegend Bereiche in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen. Quartiere von Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen), wobei insgesamt ein Verbund an Quartieren genutzt wird, welche regelmäßig gewechselt werden. Männliche Einzeltiere können auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel nutzen. Winterquartiere stellen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen dar. Zur Jagd werden Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern in der offenen bis halboffenen Landschaft und auch Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie Bereiche unter Straßenlaternen aufgesucht (LANUV 2022).

Bei den Fledermausuntersuchungen wurden vereinzelt Rufsequenzen der Breitflügelfledermaus erfasst. Dies ist als Hinweis auf eine allenfalls sporadische Nutzung des Gebiets zu bewerten.

Innerhalb des Plangebiets bieten nur das vom Abriss betroffene kleine Gebäude im Süden des Geltungsbereichs sowie Spalten an Einzelbäumen im Gebiet Quartierpotential. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Betroffenheit

Es sind keine Lebensstätten der Breitflügelfledermaus betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Breitflügelfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 3, Tiefland 3

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen (meist hinter Holzverkleidungen, siehe RICHARZ, 2015) und Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Überwintert wird meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht (LANUV 2022).

Bei den Fledermauserfassungen wurden vereinzelt Rufe der Kleinen Bartfledermaus detektiert. Innerhalb des Plangebiets bietet allenfalls das vom Abriss betroffene kleine Gebäude im Süden des Geltungsbereichs ein geringes Quartierpotential für die Art, da ein hoher Zugluft- und Kälteeinfluss besteht. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse und der ungeeigneten Bedingungen (Zugluft- und Kälteeinfluss) kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Betroffenheit

Es sind keine Lebensstätten der Kleinen Bartfledermaus betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Kleine Bartfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW *, Tiefland *

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Waldfledermaus kommt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand vor. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Als Felsüberwinterer nutzt die Art spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen und andere unterirdische Hohlräume.

Sommerquartiere bilden neben Dachstühlen und Viehställen, Mauerspalten, Baumhöhlen sowie Fledermaus- bzw. Vogelkästen. Jagdgebiete stellen reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern dar (LANUV 2022).

Bei den Fledermausuntersuchungen wurden vereinzelt Rufsequenzen der Fransenfledermaus erfasst. Dies ist als Hinweis auf eine allenfalls sporadische Nutzung des Gebiets zu bewerten.

Innerhalb des Plangebiets bieten nur Spalten an Einzelbäumen Quartierpotential. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Betroffenheit

Es sind keine Lebensstätten der Fransenfledermaus betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Fransenfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Status Rote Liste: Deutschland V, NRW und TL reproduzierend R, ziehend V

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Waldfledermaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Wochenstuben liegen in NRW bisher nur mit einem Nachweis vor; die Überwinterungsgebiete liegen außerhalb des Landes (LANUV 2022).

Potenzielle Betroffenheit

Aufgrund der Erfassung von nur wenigen Kontakten und der nicht geeigneten Habitatstruktur, im engeren Sinne der fehlenden Wald- und Gewässerflächen, können Lebensstätten der Art im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf den Großen Abendsegler nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW und TL reproduzierend R, ziehend *

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Waldfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Hier werden Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse, besiedelt. Jagdgebiete stellen insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern dar. Sommer- und Paarungsquartiere werden bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen angelegt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Auch können Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere genutzt werden. Winterquartiere liegen überwiegend außerhalb von NRW (LANUV 2022).

Bei den Fledermausuntersuchungen wurden vereinzelt Rufsequenzen der Rauhaufledermaus erfasst. Dies ist als Hinweis auf eine allenfalls sporadische Nutzung des Gebiets zu bewerten.

Innerhalb des Plangebiets bieten nur Spalten an Einzelbäumen Quartierpotential. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Betroffenheit

Es sind keine Lebensstätten der Rauhaufledermaus betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Rauhaufledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW *, Tiefland *

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Zwergfledermaus gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten und kommt in strukturreichen Landschaften (v. a. in Siedlungsbereichen als Kulturfolger) vor. Zu den Hauptjagdgebieten zählen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder (im Siedlungsbereich auch parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen), wobei sie entlang von linearen Strukturen (Waldränder, Hecken, Wege, etc.) in Höhen zwischen 2-6 m (max. 20 m) nach Nahrung suchen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Auch Baumquartiere sowie Nistkästen können genutzt werden (LANUV 2022). Hier sind es meist Einzeltiere, die u. a. hinter der Rinde von Bäumen gefunden wurden (DIETZ ET AL. 2007).

Als Winterquartiere dienen oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen (LANUV 2022).

Potenzielle Betroffenheit

Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig im Plangebiet und der Umgebung jagend erfasst. Eine Eignung des vom Abriss betroffenen Gebäudes für Wochenstuben und Sommerquartiere ist durch den Zugluft- und Kälteeinfluss nicht gegeben. Hinweise auf Tagesquartiere wurden nicht gefunden, jedoch kann die Art in ihrer Aktivitätszeit Tagesquartiere in Baumspalten beziehen. Die Beseitigung von Quartieren ist nicht gänzlich auszuschließen. Falls sich Tiere zur Zeit der Fällung in Baumquartieren aufhalten, können sie verletzt oder getötet werden. Durch die Beseitigung der Bäume wird das Angebot potentieller Quartiere im Raum vermindert. In der geplanten Bebauung werden sich voraussichtlich neue Quartiermöglichkeiten ergeben.

Mit dem Wegfall der Bäume im Zentrum des Plangebiets wird eine Leitlinie in Nord-Süd-Richtung verkürzt. Die Gebäudekanten der geplanten Bebauung stellen im Plangebiet jedoch neue Leitelemente dar, da sich die Zwergfledermaus als typische Siedlungsart auch an solchen Strukturen orientiert. Die östliche und südliche Zuwegung, welche stark frequentiert werden, bleiben als Fuß-/Radweg oder als Verkehrsweg und damit als Leitlinien erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Störung der Art in ihren Ruhestätten zu vermeiden, sind die Fällungen während des Winterschlafes bzw. vor dem Bezug der Sommerquartiere, also zwischen Oktober und Anfang April, durchzuführen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Zwergfledermaus unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW D, Tiefland D
Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Mückenfledermaus bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete, Feucht- und Auenwälder und strukturreiche Parklandschaften mit einem hohem Gewässervorkommen sowie alten Baumbeständen als Quartier. Für Wochenstuben werden häufig Spaltenverstecke in und an Gebäuden genutzt. Zur Balz werden häufig Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Im Winter werden Gebäudeverstecke und Spalten hinter Baumrinden genutzt. Zur Jagd werden gewässernahe Wälder und Gehölze bevorzugt, seltener Parkanlagen oder Baumbestände in Siedlungen (LANUV 2022).

Bei den Fledermausuntersuchungen wurden vereinzelt Rufsequenzen der Mückenfledermaus erfasst. Dies ist als Hinweis auf eine allenfalls sporadische Nutzung des Gebiets zu bewerten.

Innerhalb des Plangebiets bieten nur Spalten an Einzelbäumen Quartierpotential. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Betroffenheit

Es sind keine Lebensstätten der Mückenfledermaus betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf die Mückenfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW G, Tiefland G
Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete stellen Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich dar. Für Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) genutzt, wobei Kleingruppen im Quartierverbund regelmäßig umziehen. Männchen nutzen Spaltenverstecke an/in Bäumen und Gebäuden. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere und bei anhaltend niedrigen Temperaturen auch Bunker, Keller oder Stollen aufgesucht (LANUV 2022).

Bei den Fledermausuntersuchungen wurden keine Rufe des Braunen Langohrs detektiert. Braune Langohren rufen allerdings sehr leise und die Wahrscheinlichkeit der Erfassung von Tieren im Untersuchungsraum ist daher relativ gering.

Innerhalb des Plangebiets weisen die Spalten an Einzelbäumen ein Quartierpotential auf. Eine Quartiereignung des vom Abriss betroffenen Gebäudes ist durch den Zugluft- und Kälteeinfluss nicht gegeben.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Betroffenheit

Es sind keine Lebensstätten des Braunen Langohrs betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Keine erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 674 wird in Bezug auf das Braune Langohr nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 674 "Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden – südlicher Teil)". Dieser sieht die Errichtung eines Nahversorgungszentrums und einer Rettungswache im Stadtteil Alstaden vor und überplant den rechtskräftigen, jedoch nicht umgesetzten Bebauungsplan Nr. 304B "Bebelstr. / Rehmer".

Zur Durchführung der Planung werden großflächige Bereiche im Plangebiet vollversiegelt. Dies bedingt den Verlust von Vegetation (Brache, Gehölze) sowie den Abriss eines verfallenen Einzelgebäudes geringer Größe. Die bestehende Wohnbebauung entlang der Straßen Rehmer, Brögel und der Bebelstraße wird, wie bisher auch, gesichert.

Die ILS GmbH wurde von der REWE DORTMUND Vertriebsgesellschaft mbH mit der Erstellung der Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) beauftragt. Das vorliegende Gutachten prüft die Möglichkeiten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für potenziell betroffene Arten, die in der Artenschutzprüfung der Stufe I festgestellt wurden. Basierend auf der ASP I wurden im Jahr 2022 Kartierungen der potenziell betroffenen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden in die „Art-für-Art-Betrachtung“ der Stufe II einbezogen.

Folglich wurden anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens, die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG ermittelt und bewertet.

Die vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II kommt zu dem Ergebnis, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf die Zwergfledermaus sind die Baumfällungen während des Winterschlafes bzw. vor dem Bezug der Sommerquartiere, also zwischen Oktober und Anfang April, durchzuführen, um eine Störung der Art in ihren Ruhestätten zu vermeiden.

Es ist darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Gehölzentfernungen in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar als allgemeine Vermeidungsmaßnahme zu ergreifen ist. Die Einhaltung wurde bei der Prüfung vorausgesetzt (vgl. Kap. 7).

Sollte eine Rodung im Brutzeitraum notwendig sein, sind unmittelbar vor Beginn der Rodungen die zu rodenden Bereiche durch eine ökologische Baubegleitung nach Brut- und Nistplätzen abzusuchen und zur Rodung freizugeben, wenn eine Beeinträchtigung von Brut- und Nistplätzen ausgeschlossen werden kann. Dies ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen vorzusehen.

9 Literatur und Quellen

- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos. Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52 (1-2) 2016 (2107): 1-66.
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern. Erlangen.
- (LANUV) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2022): Informationsportal "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> [11.10.2022].
- MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2008): Die Eulen Europas – Biologie, Kennzeichen, Bestände. 2. Ausgabe. Stuttgart.
- Meinig, H.; Vierhaus, H.; Trappmann, C. & R. Hutterer (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung 2011. LANUV-Fachbericht 36 Band 2. S. 49-78.
- (MKULNV) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- (MULNV) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“
- (MULNV & MWEBWV) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz & Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010
- RICHARZ, K. (2015): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Stuttgart.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- VOIGT, C. C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H. J. G. A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat. Bonn.

10 Anhang

10.1 Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| | |
|---|---|
| Allgemeine Angaben | |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplan Nr. 674 Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | Stadt Oberhausen |
| Antragstellung (Datum): | _____ |
| <p><small>Die Stadt Oberhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 674 "Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden – südlicher Teil)". Dieser sieht die Errichtung eines Nahversorgungszentrums und einer Rettungswache im Stadtteil Alstaden vor. Mit der Aufstellung des B-Plans geht die Überplanung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 304 B – Bebelstraße / Rehmer einher. Zur Durchführung der Planung werden großflächige Bereiche im Plangebiet vollversiegelt werden. Dies bedingt den Verlust von Vegetation (Brache, Gehölze) sowie den Abriss eines verfallenen Einzelgebäudes geringer Größe. Die bestehende Wohnbebauung entlang der Straßen Rehmer, Brögel und der Bebelstraße wird, wie bisher auch, gesichert. Die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens sind:</small></p> <ul style="list-style-type: none"> <small>• Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme</small> <small>• Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme</small> <small>• Betriebsbedingte Emissionen und Störungen</small> | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small> | |
| <p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 80px;"> siehe Kapitel 6 der ASP II </div> | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| <p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; min-height: 100px;"></div> | |

10.2 Anhang 2: Protokolle B der Artenschutzprüfung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | |
|--|---|------------------------------------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (Asio otus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4507/4506 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Die Eulenart bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, wobei zum Nisten alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) verwendet werden. Als Tageseinstände nutzt die Art Koniferen in sonniger Lage, welche Windschutz und Deckung bieten. Im Winter werden oft Schlafplatzgesellschaften gebildet, welche vorwiegend in Baumgruppen innerhalb menschlicher Siedlungen liegen (LANUV 2022). Die Waldohreule wurde bei den Erfassungen 2022 im Plangebiet und dem Umfeld nicht nachgewiesen. Lebensstätten der Waldohreule sind nicht vorhanden. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Keine erforderlich. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Waldohreule nicht gegen die Verbote § 44 BNatSchG verstoßen. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | |
|---|---|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4507/4506 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Die typische Art der ländlichen Gebiete besiedelt in NRW heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aktuell ist eine sich ändernde Präferenz zu urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen ersichtlich. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden (LANUV 2022). Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Bluthänfling nicht nachgewiesen. Lebensstätten des Bluthänflings sind nicht vorhanden. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Keine erforderlich. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf den Bluthänfling nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Mehlschwalbe (Delichon urbica)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4507/4506

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die in NRW als Brutvogel fast flächendeckend vorkommende Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und nistet bevorzugt an frei stehenden, großen Gebäuden in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarflächen aufgesucht. Gefressen werden ausschließlich Luftinsekten (LANUV 2022). Bei der Brutvogelerfassung wurde die Mehlschwalbe einmalig überfliegend außerhalb des Geltungsbereichs beobachtet. Lebensstätten der Mehlschwalbe sind im Wirkbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Mehlschwalbe nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | |
|---|---|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V | Messtischblatt 4507/4506 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, welche oft in der Nähe menschlicher Siedlungen liegen. Auch innerhalb von Siedlungen ist die Art anzutreffen. Gemieden werden lediglich geschlossene Wälder. Zur Brut werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden / Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder gelegentlich Nistkästen genutzt. Die Nahrungssuche konzentriert sich auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Ruhestätte zählen Tageseinstände, welche in der Nähe des Brutplatzes liegen (LANUV 2022). Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Turmfalke nicht nachgewiesen. Lebensstätten des Turmfalken sind nicht vorhanden. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Keine erforderlich. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf den Turmfalken nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Girlitz (Serinus serinus)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> | Messtischblatt <input type="text" value="4507/4506"/> |
|--|--|---|

| | |
|---|--|
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht |
|---|--|

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da der Girlitz ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, kommt er in NRW vorwiegend in Städten vor. Die Art besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, welche innerhalb der Stadt nur auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu finden sind. Das Nest wird bevorzugt in Koniferen, aber auch in sonstigen Gebüschen angelegt (LANUV 2022).
 Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Girlitz nicht nachgewiesen. Lebensstätten des Girlitzes sind nicht vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf den Girlitz nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | |
|--|--|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4507/4506 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Der Höhlenbrüter kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er braucht zur Brut eine ausreichende Anzahl an Höhlen (u. a. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2022). Bei den Brutvogelerfassungen wurde der Star vereinzelt überfliegend im Süden des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.</p> <p>Lebensstätten des Stars sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht betroffen. Während der Ortsbegehung im November 2021 wurde beobachtet, dass der Gehölzstreifen entlang der Bahnanlage, vermutlich aus Verkehrssicherungsgründen, aufgelichtet wurde. Eine künftige Besiedlung dieser an den Planbereich angrenzenden aufgelichteten Gehölzbestände ist unwahrscheinlich. Es wurden hier kaum Höhlen beobachtet. Falls die angrenzenden Bereiche künftig besiedelt werden sollten, müssen die Tiere an Störungen adaptiert sein. Die Art ist im Siedlungsbereich wenig störungsempfindlich. Mittelbare Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Falle der Planrealisierung daher nicht zu prognostizieren.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Keine erforderlich. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf den Star nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland 3
 Nordrhein-Westfalen 2

Messtischblatt

4507/4506

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Gebäudefledermaus besiedelt vorwiegend Bereiche in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen. Quartiere von Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen), wobei insgesamt ein Verbund an Quartieren genutzt wird, welche regelmäßig gewechselt werden. Männliche Einzeltiere können auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel nutzen. Winter-quartiere stellen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen dar (LANUV 2022). Bei den Fledermausuntersuchungen wurden vereinzelt Rufsequenzen der Breitflügelfledermaus erfasst. Dies ist als Hinweis auf eine allenfalls sporadische Nutzung des Gebiets zu bewerten. Es sind keine Lebensstätten der Breitflügelfledermaus betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Breitflügelfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4507/4506 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| <p>Die Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen (meist hinter Holzverkleidungen, siehe RICHARZ, 2015) und Dachböden. Bei den Fledermauserfassungen wurden vereinzelt Rufe der Kleinen Bartfledermaus detektiert. Innerhalb des Plangebiets bietet allenfalls das vom Abriss betroffene kleine Gebäude im Süden des Geltungsbereichs ein geringes Quartierpotential für die Art. Eine aktuelle Nutzung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Lebensstätten der Kleinen Bartfledermaus betroffen.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Keine erforderlich. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Kleine Bartfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Fransenfledermaus (Myotis nattereri)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
 Nordrhein-Westfalen *

Messtischblatt

4507/4506

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

- (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- A günstig / hervorragend
 - B günstig / gut
 - C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Waldfledermaus kommt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baum-bestand vor. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Sommerquartiere bilden neben Dachstühlen und Viehställen, Mauerspalten, Baumhöhlen sowie Fledermaus- bzw. Vogelkästen. Jagdgebiete stellen reich strukturierte, halboffene Park-landschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern dar (LANUV 2022).
 Innerhalb des Plangebiets bieten nur Spalten an Einzelbäumen Quartierpotential. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
 Es sind keine Lebensstätten der Fransenfledermaus betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Fransenfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | | | |
|--|--|---|---|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen | V | R | Messtischblatt 4507/4506 |
| V | | | | |
| R | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend | | | | |

rot

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
 Nordrhein-Westfalen R

Messtischblatt

4507/4506

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Waldfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Hier werden Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse, besiedelt. Jagdgebiete stellen insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern dar. Sommer- und Paarungsquartiere werden bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen angelegt (LANUV 2022). Innerhalb des Plangebiets bieten nur Spalten an Einzelbäumen Quartierpotential. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Lebensstätten der Rauhautfledermaus betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Rauhautfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|-----------------------------|--|---|-----------------------------|--|---|---|--|--|-----------------------------|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | | | | | | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> | * | * | * | Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center;"> <tr><td>4507/4506</td></tr> </table> | 4507/4506 | | | | | | | | |
| * | | | | | | | | | | | | | | |
| * | | | | | | | | | | | | | | |
| * | | | | | | | | | | | | | | |
| 4507/4506 | | | | | | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table> | | grün | günstig | | gelb | ungünstig / unzureichend | | rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | |
| | grün | günstig | | | | | | | | | | | | |
| | gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | | | | | | |
| | rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | | | | | | | | | | | | | |
| <p><small>Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Auch Baumquartiere sowie Nistkästen können genutzt werden (LANUV 2022). Hier sind es meist Einzeltiere, die u. a. hinter der Rinde von Bäumen gefunden wurden (DIETZ ET AL. 2007). Als Winterquartiere dienen oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen (LANUV 2022). Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig im Plangebiet und der Umgebung jagend erlasst. Eine Eignung des vom Abriss betroffenen Gebäudes für Wochenstuben und Sommerquartiere ist durch den Zugluft- und Kälteeinfluss nicht gegeben. Hinweise auf Tagesquartiere wurden nicht gefunden, jedoch kann die Art in ihrer Aktivitätszeit Tagesquartiere in Baumspalten beziehen. Durch die Beseitigung der Bäume wird das Angebot potentieller Quartiere im Raum vermindert. In der geplanten Bebauung werden sich voraussichtlich neue Quartiermöglichkeiten ergeben. Mit dem Wegfall der Bäume im Zentrum des Plangebiets wird eine Leitlinie in Nord-Süd-Richtung verkürzt. Die Gebäudekanten der geplanten Bebauung stellen im Plangebiet jedoch neue Leitelemente dar, da sich die Zwergfledermaus als typische Siedlungsart auch an solchen Strukturen orientiert.</small></p> | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Um eine Störung der Art in ihren Ruhestätten zu vermeiden, sind die Fällungen während des Winterschlafes bzw. vor dem Bezug der Sommerquartiere, also zwischen Oktober und Anfang April, durchzuführen.</p> | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Zwergfledermaus unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.</p> | | | | | | | | | | | | | | |
| <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> | | | 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
 Nordrhein-Westfalen D

Messtischblatt

4507/4506

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mückenfledermaus bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete, Feucht- und Auenwälder und strukturreiche Parklandschaften mit einem hohem Gewässervorkommen sowie alten Baumbeständen als Quartier. Für Wochenstuben werden häufig Spaltenverstecke in und an Gebäuden genutzt. Zur Balz werden häufig Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Im Winter werden Gebäudeverstecke und Spalten hinter Baumrinden genutzt. Zur Jagd werden gewässernahe Wälder und Gehölze bevorzugt, seltener Parkanlagen oder Baumbestände in Siedlungen (LANUV 2022). Innerhalb des Plangebiets bieten nur Spalten an Einzelbäumen Quartierpotential. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Lebensstätten der Mückenfledermaus betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf die Mückenfledermaus nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | | | | |
|---|---|---------|--------|--------------------------|---|----------------------|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus) | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> | 3 | G | G | Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4507/4506</td></tr></table> | 4507/4506 | | |
| 3 | | | | | | | | |
| G | | | | | | | | |
| G | | | | | | | | |
| 4507/4506 | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table> | ■ grün | günstig | ■ gelb | ungünstig / unzureichend | ■ rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| ■ grün | günstig | | | | | | | |
| ■ gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | |
| ■ rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| <p>Die Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete stellen Waldfränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich dar. Für Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) genutzt, wobei Kleingruppen im Quartierverbund regelmäßig umziehen. Männchen nutzen Spaltenverstecke an in Bäumen und Gebäuden. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere und bei anhaltend niedrigen Temperaturen auch Bunker, Keller oder Stollen aufgesucht (LANUV 2022). Innerhalb des Plangebiets weisen die Spalten an Einzelbäumen ein Quartierpotential auf. Eine Quartiereignung des vom Abriss betroffenen Gebäudes ist durch den Zugluft- und Kälteeinfluss nicht gegeben. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse kann eine aktuelle Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Lebensstätten des Braunen Langohrs betroffen.</p> | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | |
| Keine erforderlich. | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| Durch die Realisierung des Bebauungsplans wird in Bezug auf das Braune Langohr nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. | | | | | | | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |